



**KREISKLINIK
EBERSBERG**

Grundsatzklärung

nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vorwort

Die Kreisklinik Ebersberg gemeinnützige GmbH unterstützt ausdrücklich die Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die Menschenrechte und Umwelt entlang der Lieferketten zu schützen.

Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu Abhilfe zu ermöglichen. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um.

Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung für Mitarbeiter, Patienten und nicht zuletzt für die Gesellschaft bewusst und bekennen uns zur Internationalen Menschenrechtscharta und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Verfahren zur Einhaltung der Pflichten aus dem LkSG

Die Umsetzung dieser Grundsatzklärung obliegt der Geschäftsführung und den jeweiligen Abteilungen.

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten wird stetig überprüft und fortwährend weiterentwickelt. Wir erachten es als Bestandteil unserer Sorgfaltspflicht, potenzielle und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu identifizieren. Ein auf das LkSG bezogenes Risikomanagement wurde eingerichtet, um die Einhaltung der geforderten Sorgfaltspflichten zu überprüfen. Die dazu durchgeführte Risikoanalyse soll die Unternehmenseinheiten bei der Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten unterstützen. Die kontinuierlich durchgeführte Sorgfaltspflichtprüfung gewährleistet, potenzielle und tatsächliche einschlägige negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Aufgrund der Komplexität der Analyse wird hierbei eine softwaregestützte Lösung eingesetzt, um die Identifizierung, Verifizierung und Gewichtung der Risiken zu ermöglichen und die Anforderungen des LkSG umfassend zu erfüllen.

Sollten im Rahmen der Risikoanalyse umweltbezogene oder menschenrechtliche Risiken oder Verstöße entlang der Lieferkette auffallen, werden unverzüglich entsprechende Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen - abhängig von der Schwere des Verstoßes. Die Umsetzung der Risikoanalyse sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. In einem jährlichen Bericht werden Auffälligkeiten und Ergebnisse dazu festgehalten.

Diese Erkenntnisse fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse ein, insbesondere auf die Lieferantenauswahl, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen.

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist ein weiterer wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse, um möglichen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Wir haben ein betriebliches Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, das sowohl intern als auch extern zugänglich ist.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche Menschenrechtsverletzungen werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und berechenbaren Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität der Hinweisgebenden wird gewahrt. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussosphäre liegend, dass Hinweisgeber im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden. Unser systematischer Umgang mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen ermöglicht es uns dabei, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse kontinuierlich zu verbessern.

Unsere Erwartungen an die Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette

Die in dieser Grundsatzerklärung genannten Gesetze und Normen sind sowohl von unseren eigenen Beschäftigten als auch von unseren direkten und indirekten Zulieferern innerhalb der Lieferketten einzuhalten. Wir erwarten, dass sich unsere Geschäftspartner und Zulieferer den entsprechenden Prinzipien verpflichten und diese erfüllen. Dazu gehört unter anderem, dass sie bei von uns gemeldeten Risiken ihre relevanten Prozesse entsprechend anpassen, um zukünftige Verstöße im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu vermeiden.

Interne Zuständigkeiten

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten haben wir klare Verantwortlichkeiten definiert. Auf oberster Führungsebene ist unsere Geschäftsführung für die Achtung der Menschenrechte in unseren Geschäftsaktivitäten sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verantwortlich. Eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung über menschenrechtsrelevante Ergebnisse, die kontinuierliche Risikoanalyse sowie Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen stellen sicher, dass informierte Entscheidungen getroffen werden können.

Für die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse sind vorrangig die Abteilung Einkauf in Bezug auf die Geschäftspartner und die Personalabteilung in Bezug auf die Mitarbeiter zuständig.

Die Grundsatzerklärung wird unseren Mitarbeitern intern zur Verfügung gestellt und auch an unsere externen Geschäftspartner und Lieferanten kommuniziert.

gez. 06.02.2024

Stefan Huber
Geschäftsführer